

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/911b8bd8-ca15-37b8-8dd3-bb65a3f4d4cf>

Bibliografie	
Titel	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB)
Amtliche Abkürzung	GGVSEB
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	28.23.9241

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) ^{*} -

In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 227) [\(1\)](#)

Inhaltsübersicht	§§
Geltungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Zulassung zur Beförderung	3
Allgemeine Sicherheitspflichten	4
Ausnahmen	5
Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	6
Zuständigkeiten der vom Bundesministerium der Verteidigung oder vom Bundesministerium des Innern und für Heimat bestellten Sachverständigen oder Dienststellen	7
Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung	8
Zuständigkeiten der von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung anerkannten Prüfstellen	9
Zuständigkeiten des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr	10

Inhaltsübersicht	§§
Zuständigkeiten des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung	11
Ergänzende Zuständigkeiten der Benannten Stellen für Tanks	12
Ergänzende Zuständigkeiten der Benannten Stellen für Druckgefäße	13
Zuständigkeiten der Benennenden Behörde	13a
Besondere Zuständigkeiten im Straßenverkehr	14
Besondere Zuständigkeiten im Eisenbahnverkehr	15
Besondere Zuständigkeiten in der Binnenschifffahrt	16
Pflichten des Auftraggebers des Absenders	17
Pflichten des Absenders	18
Pflichten des Beförderers	19
Pflichten des Empfängers	20
Pflichten des Verladeters	21
Pflichten des Verpackers	22
Pflichten des Befüllers	23
Pflichten des Entladeters	23a
Pflichten des Betreibers eines Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks, MEGC, Schüttgut-Containers oder MEMU	24
Pflichten des Herstellers, Wiederaufarbeiters und Rekonditionierers von Verpackungen, des Herstellers und Wiederaufarbeiters von IBC und der Stellen für Inspektionen und Prüfungen von IBC	25
Sonstige Pflichten	26
Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt	27
Pflichten des Fahrzeugführers im Straßenverkehr	28
Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßenverkehr	29
Pflichten des Betreibers eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks und Batteriewagens im Eisenbahnverkehr	30
Pflichten der für die Instandhaltung zuständigen Stelle im Eisenbahnverkehr	30a

Inhaltsübersicht	§§
Pflichten des Betreibers der Eisenbahninfrastruktur im Eisenbahnverkehr	31
Pflichten des Triebfahrzeugführers im Eisenbahnverkehr	31a
Pflichten des Reisenden im Eisenbahnverkehr	32
Pflichten des Schiffsführers in der Binnenschifffahrt	33
Pflichten des Eigentümers oder Betreibers in der Binnenschifffahrt	34
Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord in der Binnenschifffahrt	34a
Verlagerung	35
Fahrweg im Straßenverkehr	35a
Gefährliche Güter, für deren Beförderung die §§ 35 und 35a gelten	35b
Ausnahmen zu den §§ 35 und 35a	35c
Prüffrist für Feuerlöschgeräte	36
Beförderung gefährlicher Güter als behördliche Asservate	36a
Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe	36b
Ordnungswidrigkeiten	37
Übergangsbestimmungen	38
(weggefallen)	Anlage 1
Einschränkungen aus Gründen der Sicherheit der Beförderung gefährlicher Güter zu den Teilen 1 bis 9 des ADR und zu den Teilen 1 bis 7 des RID für innerstaatliche Beförderungen sowie zu den Teilen 1 bis 9 des ADN für innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen	Anlage 2
Festlegung der Anforderungen für besonders ausgerüstete Fahrzeuge/Wagen und Container/Großcontainer nach Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VC 3 zur Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe der UN-Nummern 3257 und 3258 ADR/RID	Anlage 3
	Anhang 1
	Anhang 2

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/2407 der Kommission vom 20. September 2022 zur Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (ABl. L 317 vom 9. Dezember 2022, S. 64).

Bekanntmachung der Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Vom 18. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 227)

Auf Grund des Artikels 5 der Verordnung vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 174) wird nachstehend der Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der seit dem 5. Juli 2023 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- 1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 481),*
- 2. den am 9. Juni 2021 in Kraft getretenen Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295),*
- 3. den am 9. März 2023 in Kraft getretenen Artikel 28 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und*
- 4. den teils mit Wirkung vom 1. Januar 2023, teils am 5. Juli in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.*